

26 RL des Obersten Gerichts über Schadenersatzansprüche

Anlage 2
zu vorstehender Anordnung

Tabelle Preisrabatte für das Selbstaufstellen
(§7 Äbs. 4)

Art der Möbel	Höhedes Preisrabattes
Gruppe I Möbel mit geringem oder ohne Montageaufwand	0,80 % vomEVP
das sind: Möbel mit fest verklebten Korpusen im einzelnen: Schlafzimmer und Einbettzimmergarnituren, Einzelmöbel für Schlafzimmer (Etagenbetten einschließlich Rollbetten, Wandklappbetten, Einzelbetten, Kleiderwäscheschränke), Wohn- und Arbeitszimmergarnituren, Küchenmöbel, alle, soweit die Schränke nicht zerlegt angeliefert werden, Kinderbettgestelle, Tische für Wohnräume,	

Küchentische,
Sitzmöbel, Polstermöbel
Kleinformöbel,
alle, soweit zerlegt in Einzelteilen
mit Zubehör angeliefert

Gruppe II
Möbel mit mittlerem Montageaufwand

2,20% vom EVP
im einzelnen:
Schlafzimmer und Einbettzimmergarnituren,
Typensätze für Wohn-, Schlaf-, Kinder-
und Jugendbereich,
Einzelmöbel für Schlafzimmer (Kleider-
wäscheschränke mit und ohne Aufsatz),
alle, soweit die **Mehrzahl der Korpusse**
verklebt ist und nur vorhandene Schränke
zerlegt geliefert werden,
Anbauküchen mit losen Arbeitsplatten

%
Gruppe III
Möbel mit hohem Montageaufwand

4,00 % vom EVP
das sind:
Möbel ohne fest verklebte Korpusse
(zerlegt in Einzelteile' mit Zubehör angeliefert)

26 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen

vom 14. September 1978
(GBl. I Nr. 34 S. 369)

Vorbemerkung: Zum ZGB vgl. Reg.-Nr. 1.

Die weitere Erhöhung des Schutzes des sozialistischen Eigentums, der sichere Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bürger sowie ihres persönlichen Eigentums schließen die konsequente und zügige Durchsetzung der Schadenersatzansprüche als festen Bestandteil der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit unseres Rechts ein. Über die materielle Wiedergutmachung hinaus dient die strikte Verwirklichung von Schadenersatzansprüchen im gerichtlichen Verfahren der erzieherischen Einflußnahme und Vorbeugung von Rechtsverletzungen, der Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen und Beziehungen der Bürger, der Verstärkung der Achtung vor dem Gesetz und der weiteren

Festigung des Vertrauens der Bürger zum sozialistischen Staat. Besondere Aufmerksamkeit erfordert dabei die exakte Durchsetzung der Ersatzleistungen für durch Straftaten verursachte Schäden nach den Bestimmungen des Arbeits-, Agrar- und Zivilrechts.

1. Grundsätzliche Aufgaben der Gerichte bei der Entscheidung über Schadenersatzansprüche

1. 1.
Bei der Entscheidung über Schadenersatzansprüche von Bürgern und Betrieben haben die Gerichte in zügig und wirksam durchzuführenden Verfahren den Sachverhalt einschließlich der Schadenursachen ex-